



Datum: 12.05.2022 Nr.: 21

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Umbenennung des Bachelor-Studiengangs „Molecular Ecosystem Sciences“ in „Ecosystem Sciences“	400
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- Studiengang „Ecosystem Sciences“	400
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor- Studiengängen	402
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Einführung des Bachelor-Studiengangs „Sustainable Development Studies“	403
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- Studiengang „Sustainable Development Studies“	404
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor- Studiengängen	406
Schließung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Master of Science in Information Systems“	407
Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Steuerlehre“	408

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit:

Änderung des Organigramms der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

408

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 13.07.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.12.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.04.2022 die Umbenennung des Bachelor-Studiengangs „Molecular Ecosystem Sciences“ in „Ecosystem Sciences“ zum Wintersemester 2022/23 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 15.02.2022 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.03.2022 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 11.04.2022 die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Ecosystem Sciences“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang "Ecosystem Sciences"
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler*innen, Studienortwechsler*innen, Seiteneinsteiger*innen) haben vor Beginn des Studiums im Bachelor-Studiengang „Ecosystem Sciences“ die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ³Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ⁴Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;

- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6,0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.
- g) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau B2.

⁵Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁶Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, oder eine Durchschnittsnote von wenigstens 12 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Zweck des Nachweises

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium erfolgreich zu absolvieren. ²Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, in der Sprache Englisch Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Englisch angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Englisch.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2011 S. 1373), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2018 S. 646), außer Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 15.02.2022 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 23.03.2022 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1804), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2019 S. 1401), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 74/2020 S. 1719)).

Artikel 1

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1804), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2019 S. 1401), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

a) in dem Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“, und

b) in dem Bachelor-Studiengang „Ecosystem Sciences“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	Mathematik	Fortgeführte Naturwissenschaft	Fortgeführte Fremdsprache
Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (20 vom Hundert)	
Bachelor-Studiengang „Ecosystem Sciences“	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik“	

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.02.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 11.05.2021 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Sustainable Development Studies“ zum Wintersemester 2022/23 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.03.2022 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.03.2022 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 11.04.2022 die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler*innen, Studienortwechsler*innen, Seiteneinsteiger*innen) haben vor Beginn des Studiums im Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ³Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ⁴Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.
- g) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau B2.

⁵Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁶Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land,

in dem Englisch die Amtssprache ist, oder eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Zweck des Nachweises

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium erfolgreich zu absolvieren. ²Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, in der Sprache Englisch Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Englisch angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Englisch.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 18.03.2022 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 23.03.2022 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1808), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2019 S. 1402), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 74/2020 S. 1719)).

Artikel 1

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1808), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2019 S. 1402), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“,
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“,
- c) in dem Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“,
- d) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ und
- e) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Mathematik	Englisch	Deutsch
Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“	Mathematik	Englisch	Deutsch
Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“	Mathematik	Englisch	Deutsch
Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	Mathematik	Englisch	Deutsch
Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	Mathematik	Englisch	Deutsch“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05.05.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.07.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.04.2022 die Schließung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Master of Science in Information Systems“ zum Wintersemester 2022/23 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 17.11.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.12.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.04.2022 die Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Steuerlehre“ zum Wintersemester 2022/23 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit:

Das Präsidium hat am 30.03.2022 die Zusammenlegung der Bereiche ÖA4 und ÖA5 zum Bereich „Third Mission und Veranstaltungsorganisation“ (als ÖA4) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG, § 28 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Benennungsherstellung mit dem Personalrat (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG) und die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung (§ 178 Abs. 2 Sätze 1, 2 SGB IX) sind am 04.05.2022 beziehungsweise am 14.04.2022 erfolgt.

Das geänderte Organigramm der Abteilung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

* Zu einem späteren Zeitpunkt

